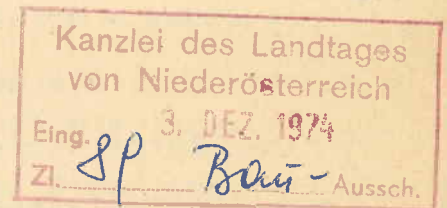


Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ. II/2 - 850/42 - 1974

Wien, am - 3. Dez. 1974

Betrifft: Motivenbericht zur  
NÖ Mineralölordnung



H o h e r   L a n d t a g

Im Zuge der Neuregelung der baurechtlichen Materien kommt einem Gesetz über die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten ganz besondere Bedeutung zu, weil der Verbrauch derartiger Stoffe, vor allem von Benzin und Heizölen, ganz gewaltig gestiegen ist und außerdem die geltenden Vorschriften aus dem Jahre 1901 überholt und dürftig sind; für den Normunterworfenen ist die Beschaffung des Gesetzestextes mit Schwierigkeiten verbunden. Gleicherweise wie das vom NÖ Landtag verabschiedete Gesetz über eine Aufzugsordnung und wie der Entwurf einer Garagenordnung wird die betreffende Materie in einem baurechtlichen Sondergesetz behandelt, welches gleich im ersten Paragraphen auf die Bauordnung als generelles Gesetz Bezug nimmt. Werden doch durch eine solche Anlage primär die von der Baubehörde wahrzunehmenden Interessen (Raumordnung, Brandschutz, Statik, Aufschließung, Schutz der Wasserversorgung und sanitärer Verhältnisse) berührt. Auch der Instanzenzug ist derselbe, sodaß die Mineralölordnung stets nebeneinander mit der Bauordnung anzuwenden sein wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 1:

Beim Geltungsbereich wird die Lagerung und Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten - sei es zur Abgabe, sei es zur

Verfeuerung - erfaßt sowie auch die neuartige Verwendung als Wärmeträger. Die technisch bedingten Ausnahmen sind aufgezählt; darüberhinaus werden vor allem jene Lagerungen nicht durch dieses Gesetz betroffen, die verfassungsrechtlich unter einen das Baurecht verdrängenden Kompetenztatbestand des Bundes (z.B. Bergwesen, Eisenbahnwesen, Luftfahrt) fallen. Die oft zutreffende Zuständigkeit der Gewerbebehörde ist immer eine mit der Baubehörde konkurrierende, wobei sich letztere vor allem des Nachbarschaftsschutzes nicht im Umfang des gewerbebehördlichen Interesses annehmen darf. Bei nicht gewerblichen Anlagen (z.B. genossenschaftliche Tankstelle) hat aber die Baubehörde wieder für den gesamten Nachbarschaftsschutz vorzusorgen. Eine Kollision mit dem Kompetenztatbestand "Dampfkesselwesen" tritt nicht ein, weil die hier erfaßten brennbaren Flüssigkeiten nicht unter Druck mit Gasen oder über ihrem Siedepunkt stehen.

Zu § 2:

Die Anführung gesetzlicher Definitionen häufig wiederkehrender Begriffe in einem eigenen Paragraphen ist übersichtlich und üblich. Aus der Praxis wurde zufolge der Umweltfeindlichkeit der brennbaren Flüssigkeiten die Notwendigkeit abgeleitet, auch solche mit einem Flammpunkt über  $100^{\circ}\text{C}$  (und damit alle Heizöle) zu erfassen, wie dies bereits die Verordnung RGBL. Nr. 12/1901 getan hat. Die Regelungen dürfen nicht, so wie etwa bei der Verordnung über die gewerblichen Lagerungen von Mineralölen, BGBL.Nr. 49/1930, bei einem Flammpunkt von  $100^{\circ}\text{C}$  enden. Zusätzlich wurde der Stockpunkt über die Zähigkeit als weiteres Kriterium festgelegt, so daß gegenüber der Regelung des Jahres 1901 zähe Fettstoffe herausfallen.

Zu § 3:

Bei der Bewilligungspflicht wurde die Grenze für die Gefahrenklasse III mit 1.000 l festgelegt, weil ab dieser Menge auch die Bewilligungspflicht nach dem Wasserrechtsgesetz besteht, wobei in der Mehrzahl der Fälle der Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich ohnedies schon als Wasserrechtsbehörde I. Instanz tätig wird. Die Relation der Gefahrenklassen wurde nach ihrer potentiellen Gefahr für die Umgebung von dieser Begrenzung ausgehend im Verhältnis 1 : 2 : 5 gewählt, sodaß eine Benzinlagerung im handelsüblichen Eisenfaß noch nicht unter die Bewilligungspflicht fällt. Die angenommenen Relationen 1 : 2 : 200 der Verordnung BGBl. Nr. 49/1930 oder 1 : 5 : 30 der Verordnung BGBl. Nr. 379/1936 sind unbrauchbar, weil sonst entweder 40 000 l (200 x 200) Heizöl noch nicht bewilligungspflichtig oder 6 l (1000 : 200) Benzin bewilligungspflichtig wären. Der Landesgesetzgeber erachtet die optimale Sicherheit und den Umweltschutz als Maßstab der Bewilligungspflicht, so daß nicht immer der vorwiegend von versorgungswirtschaftlichen Gedanken getragenen Empfehlung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zur Förderung der Heizöllagerung gefolgt werden kann.

Zu § 4:

Die Statuierung einer Anzeigepflicht bei Mengen über 60 l Benzin (repräsentatives Beispiel für die Gefahrenklasse I), 120 l Petroleum (repräsentatives Beispiel für die Gefahrenklasse II) und 300 l Dieselöl oder Heizöl leicht (repräsentatives Beispiel für die Gefahrenklasse III) beachtet nicht



nur gängige Mengen, sondern verfolgt auch den Zweck, der Gemeinde die Kenntnis solcher Lagerung zu ermöglichen. Es wird Sache der Gemeindeverwaltung sein, daraus eine Evidenz aufzubauen, die etwa der Feuerwehr bei der Brandbekämpfung dienlich sein kann. Eine Verwaltungsvereinfachung für die Baubehörden soll bei jenen Lagerungen erreicht werden, für die bereits eine gewerbebehördliche Genehmigung vorliegt, weil oft baubehördliche Anordnungen entbehrlich sein können. Bei Lagerungen, bei denen keine baulichen Veränderungen stattfinden, soll eine Vereinfachung durch einen einzigen Lokalaugenschein erzielt werden.

Zu § 6:

Die Beibringung einer Reihe von Befunden ist einerseits dadurch bedingt, daß es dem Sachverständigen bei der Endbeschau nicht möglich ist, die verschiedenen Ausführungen an der fertigen Anlage überprüfen zu können, andererseits soll im Interesse des Umweltschutzes eine sachgemäße Ausführung durch die befugten Fachleute garantiert werden. Für die Wasserdruckprobe unterirdischer Behälter soll die bisherige Praxis besonders qualifizierter Sachverständiger beibehalten werden, wie dies bei Krananlagen schon gemäß § 93 Abs. 4 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 265/1951, und neuerdings schlechthin bei allen einschlägigen Anlagen gemäß § 5 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, vorgeschrieben ist. Die Aussage über eine Einschränkung auf Sachverständige, zu denen die Ziviltechniker ohnedies zählen, kann keinen Eingriff in die Bundeskompetenz "Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen" bilden.

Zu §§ 7 bis 13:

Die technischen Vorschriften über die Behälter, die Leitungen, die Absperrvorrichtungen, die Flüssigkeitsstandsanzeige sowie über Vorwärmungs- und Feuerungsanlagen sind größtenteils den geltenden Vorschriften in anderen Bundesländern angepaßt und entsprechen dem technischen Stand. Viele derartige Vorschriften wurden seit Jahren als Richtlinien der Amtssachverständigen der Abteilung B/5 gewissermaßen mangels verbindlicher Bestimmungen praeter legem angewendet. Die Anforderungen bedenken besonders die Gefahr des Ausrinnens und die Geruchsbelästigung. Der letzteren soll durch die Verwendung von Gaspendelleitungen wirksam begegnet werden.

Zu §§ 14 bis 17:

Die Anforderungen an die Lagerstätten wurden nach den Erfahrungen der Praxis und den wirtschaftlichen Erfordernissen vor allem auf die Interessen des Umweltschutzes ausgerichtet. Da mit den Lagerungen primär die Gefahr einer Verschmutzung (vor allem des Grundwassers) und Geruchsbelästigungen verbunden sind, sollen anzeigepflichtige Mengen nur in geeigneten Räumen im Erd- oder im Kellergeschoß von Gebäuden untergebracht werden dürfen, sofern sie nicht unterirdisch oder auf geeigneten Lagerstätten im Freien aufbewahrt werden. Der Entwurf verlangt im Interesse des Umweltschutzes rigoros die Ausbildung einer Auffangwanne, als welche auch der öldicht ausgebildete Lagerraum fungieren kann, oder doppelwandige Lagerbehälter. Damit soll die große

Gefahr bei der Überalterung der bisher verlegten einwandfreien Behälter für künftige Fälle gebannt werden. Weiters müssen im Interesse des neuen Kompetenzkomplexes "örtliche Raumordnung" wegen der für die Umgebung entstehenden Gefährdungen und Belästigungen Begrenzungen der Lagermengen, teilweise unter Beobachtung auf die im Flächenwidmungsplan festgelegten Nutzungen, vorgeschrieben werden. Als notwendig erweisen sich auch Bestimmungen über den Transport und die Verlegung unterirdischer Behälter, weil diese gerade bei diesen Manipulationen am ehesten Beschädigungen ausgesetzt sind. Über die technischen Anforderungen und die bauliche Ausführung der Lagerstätten gilt das bereits zu den §§ 7 bis 13 Erwähnte gleicherweise. Ganz entschieden muß hiebei der wiederholt vorgebrachten Meinung entgegengetreten werden, daß bisher (mangels strengerer Bestimmungen) geübte Praktiken beibehalten werden sollen, obwohl sie fachlich als ungünstig oder umweltfeindlich erkannt sind.

Zu § 18:

Für die in letzter Zeit sehr häufig verwendeten Ölöfen waren in einem eigenen Paragraphen entsprechende Erleichterungen vorzusehen, allerdings mit der Vorschreibung entsprechender Sicherheiten, die ein Befund des Herstellers garantieren soll.

Zu § 19:

Gleicherweise soll auf die neue Einrichtung der zentralen Ölversorgung mehrerer Öfen gedacht werden und im Interesse des Schutzes der Umgebung (vor allem der nicht an der zentralen Versorgung angeschlossenen Wohnungen) das Verlangen nach ent-



sprechenden Sicherheitseinrichtungen gestellt werden. Gerade wegen der besonderen Bedachtnahme auf den Schutz der Umgebung wird von dieser nicht sehr bewährten Anlage nur jenes System zugelassen, bei dem das Heizöl aus einem Zwischenbehälter mit kleinem Volumen im natürlichen Gefälle den Brennern zufließt. Bei allen anderen Systemen besteht keine Gewähr gegen den Austritt größerer Ölmengen im Gebrechensfall, die dann Decken und Wände durchtränken.

Zu § 20:

Bei Bauten für größere Menschenansammlungen zeigt sich erfahrungsgemäß die Notwendigkeit nach zusätzlichen Sicherheiten, so daß eine weitere Begrenzung der Lagermengen nach oben geboten erscheint.

Zu § 21:

Die Frage des Standortes von Tankstellen ist im baurechtlichen Gesetz geregelt worden, weil dies nicht Angelegenheit einer Gewerbebehörde sein kann. Im Hinblick auf die Belästigung der Umgebung (Verkehrslärm, Benzindämpfe) waren notwendige Einschränkungen für die verschiedenen Nutzungen des Flächenwidmungsplanes vorzusehen. Auch die neue Gewerbeordnung 1973, BGBI. Nr. 50/1974, sieht im § 77 in der Flächenwidmung den Maßstab für die Zumutbarkeit der Belästigungen. Besonders bei Tankstellen in Gebäuden ist es erforderlich geworden, gesetzliche Anforderungen zu stellen.

Zu §§ 22 und 23:

Die technischen Vorschriften entsprechen sinngemäß dem zu §§ 7 bis 13 Gesagten und somit den bisher in der Praxis vorgeschriebenen Auflagen.

Zu § 24:

Die Vorkehrungen für eine erste Feuerlöschhilfe ist eine Selbstverständlichkeit und die Baubehörde soll mit diesem Paragraphen eine anpassungsfähige Grundlage für die jeweiligen Lagerungen haben.

Zu §§ 25 und 26:

Die Anbringung von Aufschriften, welche zur Vorsicht mahnen sollen, und die aus der Erfahrung abgeleiteten Betriebsvorschriften stellen Ordnungsvorschriften dar, welche bisher meistens als Auflagen der Bewilligungsbescheide vorgeschrieben wurden. Als geltende Gesetzesbestimmung würde sich in Zukunft eine leichtere Handhabung der Betriebsvorschriften ergeben. Im Interesse des Umweltschutzes erscheint zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen die Vorschreibung von Gaspendelleitungen für die Befüllung besonders wichtig.

Zu § 27:

Die fortschreitende Umweltverschmutzung gebietet die Festlegung einer Bestimmung über die Beseitigung brennbarer Flüssigkeiten als Abfallstoff. Eine derartige Vorschrift ist völlig neu, gehört jedoch zur Vollständigkeit eines Mineralölgesetzes. Die Kompetenz des Landes ist gegeben; da die Müll- und Abfallbeseitigung aus baulichen Anlagen schon immer ein Interesse der Baubehörde zur Wahrung der gesundheitlichen Verhältnisse war.



Zu § 28:

Die Verwaltungsübertretungen sind in den fünf wichtigsten Tatbeständen zusammengefaßt und sodann nach den Strafvorschriften der Bauordnung zu ahnden. Da besonders schwere Übertretungen mit nachteiligen Folgen vorliegen können, ist der Strafrahmen der Bauordnung durchaus angebracht.

Zu § 29:

Diese Bezeichnung ist verfassungsrechtlich zwingend erforderlich und deklariert die Materie als eine solche der Bau- bzw. Feuerpolizei und zum Teil der örtlichen Raumordnung im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG; hievon ist das Verwaltungsstrafrecht ausgenommen.

Zu § 30:

In einer Verordnungsermächtigung soll die Grundlage für nähere Ausführungsbestimmungen geschaffen werden. Weiters soll die Landesregierung aus Vereinfachungsgründen auch baupolizeiliche Zulassungen serienmäßig erzeugter einschlägiger technischer Geräte aussprechen können. Schließlich soll (ähnlich dem Wiener Gesetz) ein allgemeiner Vorbehalt nach dem Stand der technischen Erkenntnisse zusätzliche Sicherheiten ermöglichen, wenn diese in besonderen Fällen durch die fachliche Begutachtung geboten erscheinen.

Zu § 31:

In diesem Paragraphen wird nicht nur die alte Mineralölverordnung

aus dem Jahre 1901 ausdrücklich aufgehoben, sondern auch die Anpassung alter Anlagen an die neuen technischen Vorschriften verlangt, wenn eine wichtige Veränderung an diesen erfolgen soll. Dieses Verlangen ist ein Grundsatz raumordnerischen Denkens und geht aus den Interessen eines echten Umweltschutzes hervor, wonach unzukömmliche Altbestände zwar toleriert, aber nicht als ausbau- und erweiterungswürdig taxiert werden.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Bauten und Technik, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer NÖ Mineralölordnung der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Helzel*